

Nach Überprüfung der Sachlage komme ich zu folgendem Ergebnis:

Soweit – wie vorgesehen – durch das Haushaltsbegleitgesetz 2015 eine Besoldungserhöhung für zwei Jahre beschlossen wird, können die kommunalen Beamtinnen und Beamten die Ansprüche auf künftige Versorgungsleistungen erst nach den gesetzlichen Anpassungszeitpunkten, konkret zum 01.06.2015 bzw. 01.06.2016, erwerben.

Erst zu diesen Zeitpunkten entsteht die Notwendigkeit, die aufgrund der Besoldungserhöhung erforderliche höhere Zuführung zu den Pensionsrückstellungen vorzunehmen und entsprechend den Haushaltsjahren 2015 bzw. 2016 zuzurechnen.

Zukünftig ist daher beim Zuführungsbetrag zu den Pensionsrückstellungen auf den gesetzlichen Anpassungszeitpunkt einer Besoldungserhöhung abzustellen und diese im Rahmen der Haushaltsaufstellung des betroffenen Haushaltsjahres zu berücksichtigen.

Die Versorgungskassen sind daher gebeten worden, zukünftig die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen entsprechend dieser Regelung zeitpunktbezogen zu errechnen und den Kommunen für deren Haushaltsplanungen mitzuteilen. Kommunen, die nicht Mitglied in einer Versorgungskasse sind, sollen bei ihren Berechnungen der Zuführungsbeträge entsprechend verfahren, um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten.

Wegen der z. T. bereits weit fortgeschrittenen Haushaltsplanung wird es nicht beanstandet, wenn im Jahresabschluss 2014 und im Haushalt 2015 die Pensionsrückstellungen noch nach der vorher bestehenden Rechtsauffassung gebildet werden.

Die Landkreise werden gebeten, ihre kreisangehörigen Gemeinden entsprechend zu unterrichten.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, die Niedersächsische Versorgungskasse in Hannover und die Versorgungskasse Oldenburg sowie die Überörtliche Kommunalprüfung beim Niedersächsischen Landesrechnungshof erhalten dieses Schreiben nachrichtlich zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


Genderka